

Hinweise zur Klausurbearbeitung

Allgemeine Hinweise

I. Formalien

- Empfehlung: DIN A4-Blätter nur einseitig beschreiben (Vorteil: leichte Auswechselbarkeit), Blätter durchnummerieren, zwingend ca. 1/3 Korrekturrand lassen.
- **Keine** Gliederungsübersicht voranstellen (anders bei Hausarbeiten).
- Die Examensklausur nicht unterschreiben (Anonymisierung!); bei den Klausuren an der Universität werden Unterschriften verlangt.
- Überschrift „Gutachten“ kann weggelassen werden.

II. Arbeitshinweise

- Zunächst Sachverhalt sehr sorgfältig (mehrmals) lesen; er darf weder ergänzt noch abgeändert werden.
- Von Fallfrage ausgehen (Fragestellung genau beachten!). Nicht mehr, aber auch nicht weniger beantworten, als gefragt wird (alle relevanten Anspruchsgrundlagen/Tatbestände und Beteiligte).
- Die Lösung (das eigentliche Ergebnis) sollte feststehen, bevor man zu schreiben beginnt. Erstellen Sie zunächst ein Konzept mit Problemschwerpunkten und allen in Betracht kommenden Tatbeständen/Anspruchsgrundlagen (Inhaltsverzeichnis!).
- Nach einem Drittel der Bearbeitungszeit (spätestens aber nach der Hälfte) sollte mit der Niederschrift begonnen werden.
- Es empfiehlt sich, nicht nur das Ergebnis, sondern auch Zwischenergebnisse zur Orientierung des Lesers deutlich zu machen (Bsp.: A hat somit den objektiven Tatbestand des § 212 StGB verwirklicht.).
- Problemschwerpunkte ganz bewusst setzen und eingehend durchprüfen, anderes kurz fassen; Mut zur eigenen Position bei den wichtigen Problemen. Problemsensibilität wird belohnt. (s.u. IV. Gutachten- und Urteilsstil)
- Namen können nach Definition abgekürzt werden, z.B. „Harry (H)“.
- Bei der Niederschrift sind Wiederholungen des Sachverhalts oder des Gesetzeswortlauts unbedingt zu vermeiden.
- Sachverhalt nicht pauschal einordnen, sondern Besonderheiten erkennen; prüfen Sie ohne „Vorkenntnisse“ aus anderen Fällen; im Examen kommt nie „der bekannte Fall“, sicherlich ist eine Abweichung eingebaut, die zu erkennen ist.

Übung im Strafrecht für AnfängerInnen II

Sommersemester 2016

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg

Wiss. Mit. Jan-Felix Kumar, Matthias Schaum
Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht Abteilung 1**III. Gliederung**

- Achten Sie auf eine gute Lesbarkeit ihrer Klausur, indem Sie neben einer lesbaren, nicht zu kleinen Schrift Ihren Text gliedern (Achtung: zu kleinteilige Gliederungen zerklüften die Klausur, bewirken also das Gegenteil).
- Gliederung in Abschnitte mit Überschriften, Ziffern und Buchstaben.
- Genaue Bezeichnung der geprüften Straftatbestände/Anspruchsgrundlagen (nach Absatz, Satz, Ziffer und Alternative/Variante).
- Keine allgemeinen Einleitungen oder Erklärungen über den gewählten Aufbau.

IV. Gutachten- und Urteilstil

Gutachtenstil: Die Frage wird aufgeworfen, erörtert und beantwortet.

Urteilstil: Das Ergebnis der Überlegungen wird vorangestellt und sodann begründet.

Der **Gutachtenstil** folgt dem Schema der Subsumtion:

1. Satz: Es fragt sich, ob die Vase, die A zerstört hat, eine Sache i.S.v. § 303 StGB ist.

2. Satz: Sachen sind körperliche Gegenstände (§ 90 BGB).

3. Satz: Die Vase ist ein körperlicher Gegenstand.

4. Satz: Also ist die Vase eine Sache.

- Völlig Evidentes kann einfach behauptet werden.

Bsp.: Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe liegen nicht vor.

- Einigermaßen Selbstverständliches wird durch „Antippen“ nachvollzogen, d.h. nicht begründet, aber auch nicht einfach behauptet.

Bsp.: „Indem A dem B (dem Opfer) ein Messer in den Bauch stach (= Tathandlung) und B dadurch (= Kausalität) schwere innere Verletzungen erlitt (= Erfolg), hat A den objektiven Tatbestand der Körperverletzung verwirklicht.“

So merkt der Leser, dass man subsumiert, ohne unnötig zu problematisieren.

- Nur bei wirklichen Schwerpunkten der ausführliche Gutachtenstil:

a) Schwerpunkt anzeigen, z.B. mit

„Problematisch ist, ob ...“; „Fraglich ist, ob ...“; „Es ist zu prüfen, ...“; „Zweifelhaft ist hier ...“.

b) Gegebenenfalls Darstellung eines Theorienstreites: z.B. nach diesem Muster

(1) Falsche These; Argumente

(2) Richtige These; Argumente

Übung im Strafrecht für AnfängerInnen II

Sommersemester 2016

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg

Wiss. Mit. Jan-Felix Kumar, Matthias Schaum
Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht Abteilung 1

(3) Entscheidung mit „aufgespartem“ Argument oder Offenlassen eines Streites, wenn alle Ansichten zum gleichen Ergebnis kommen.

- Generell ist ein Streitentscheid erforderlich. Ausnahme: Alle Lösungsmodelle führen zu demselben Ergebnis. In diesem Fall ist ein Offenlassen des Streitstandes möglich und vielfach zumindest in Klausuren geboten (Stichwort: Effizienz der Bearbeitung).
- Bei der Darstellung eines Theorienstreites wird mit dem Konjunktiv gearbeitet. Erst das richtige Ergebnis kommt im Indikativ, anderenfalls wird der Leser zunächst in eine falsche Richtung gelenkt.
- „Der BGH“ oder die „h.M.“ reichen als Argumente nicht aus.
- Der Stil ist unpersönlich (keine „Ichs“, keine emotionalen Argumente).
- Niemals zu Fragen Stellung nehmen, die zur Entscheidung des konkreten Falles nichts beitragen. Unnötige Wissensdemonstration ist eine der am härtesten bestraften Sünden!

Speziell zum Strafrecht

- Bei Zweifeln über die Vollständigkeit der erkannten Tatbestände das Inhaltsverzeichnis des StGB nochmals durchgehen, ob evtl. Tatbestände übersehen wurden.
- Gliederung nach Personen oder Einteilung in Handlungsabschnitte: Enthält ein Fall mehrere Handlungsabschnitte, so sollten diese getrennt und innerhalb davon nach Personen geprüft werden. „Klotzen, nicht kleckern“: Schwere Delikte vor den unbedeutenderen prüfen.
- Manche Aufbauregeln sind durch das materielle Recht vorgegeben. Bsp.: Täter sind stets vor den Teilnehmern zu prüfen (anfangen mit dem „Tatnächsten“!), dies folgt aus §§ 26, 27 StGB.
- Überschriften bei Rechtswidrigkeit und Schuld können weggelassen werden, wenn sowieso nur ein Satz dazu geschrieben wird, dann auch: „Rechtswidrigkeit und Schuld liegen vor.“ oder „T handelte rechtswidrig und schuldhaft.“
- Keine „Vorprüfung“ bzw. „Vorüberlegung“, insb. nicht hins. Täterschaft und Teilnahme => Immer an konkreter Stelle im Tatbestand prüfen; Ausnahme: Prüfung von Strafbarkeit und Nichtvollendung beim Versuch, dies kann in der Regel allerdings gleichfalls knapp gehalten werden.
- Definitionen müssen Sie v.a. im Strafrecht lernen, unentbehrlich zur Subsumtion, anders geht es leider nicht, eine Formulierung „mit gesundem Menschenverstand um den heißen Brei herum“ hilft nicht weiter.
- Definitionen nur dann bringen, wenn eine Subsumtion nötig ist. D.h., dass Klausuren, in denen bspw. keine Probleme zur Kausalität vorliegen, ohne Definition der *conditio-sine-qua-non*-Formel auskommen. Definitionen sind also nicht zwingend „irgendwann mal“ zu bringen!
- Bei offensichtlich nicht gegebenen Tatbeständen maximal einen Satz im Urteilsstil.
- Wechsel von Gutachtenstil, verkürztem Gutachtenstil und Urteilsstil unabdingbar.

Übung im Strafrecht für AnfängerInnen II

Sommersemester 2016

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg

Wiss. Mit. Jan-Felix Kumar, Matthias Schaum
Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht Abteilung 1

- Konkurrenzen abschichten, insbesondere die Gesetzeskonkurrenzen. Erst am Ende der Klausur, nicht nach jedem Tatkomplex.

Häufige Fehler in der (strafrechtlichen) Klausur

- Der an sich richtige Hinweis, strafrechtliche Klausuren seien in der Regel umfangreich, wird zum Anlass genommen, zu viel des Guten zu tun und die auch im Strafrecht wichtige Konzipierungsphase zu vernachlässigen.
- „Kurz vor Toresschluss“ wird das gesamte Ergebnis noch umgeschmissen, ohne Folgeauswirkungen, etwa für den Teilnehmer, zu beachten.
- Gravierende Mängel in der Subsumtion (keine subsumtionsfähigen Obersätze; Tatbestandsmerkmale werden nicht genannt, getrennt, definiert, erörtert; der Sachverhalt wird „verbogen“ bzw. nicht lebensnah ausgelegt).
- Streitstände werden entschieden, obwohl sie nicht zu unterschiedlichen Ergebnissen führen; pragmatische Vorgehensweise wird nicht nur von Praktikern honoriert!
- Unrationelles Vorgehen bei der Prüfung der Straftatbestände (Unproblematisches wird breit erörtert; Problematisches wird kurz oder gar im Urteilsstil abgehandelt).
- Fehlende Gewichtung bei der Prüfung; Punkte gibt es – übertrieben formuliert – nur für die wenigen wahren Problemfelder.
- Konkurrenzen schöpfen nicht das gesamte Ergebnis des Gutachtens aus.
- Zeit wird falsch eingeteilt. Gerade im Strafrecht muss häufig viel geschrieben werden. Nichts ist ärgerlicher als ein bekanntes Problemfeld nicht mehr angemessen erörtern zu können.
- Schwerwiegende Fehler gerade gegen Ende der Klausur (Konkurrenzen bzw. strafprozessuale Zusatzaufgabe); Fehler sind bei der Notenvergabe noch ganz frisch im Gedächtnis!
- Optischen Gesichtspunkten wird zu viel Bedeutung zugemessen: Tipp Ex und Ähnliches verschwenden Zeit, die in der Regel fehlt.
- Zu großer Erfindungsreichtum bei den geprüften Straftatbeständen.
- Der objektive Tatbestand wird exzessiv geprüft, obwohl es evident am Vorsatz mangelt.
- Bis das Problem ("Endlich!" sagt der Korrektor, der bereits unruhig geworden ist) angesprochen wird, vergehen viele Seiten, auf denen nichts Entscheidendes steht.
- Begeistertes „Abladen“ von Wissen etwa zu den Mordmerkmalen, wobei die Problemschwerpunkte ignoriert werden.
- Der Streitstand wird dargestellt, die unterschiedlichen Theorien werden aber nicht auf den konkreten Fall angewandt; Argwohn des Korrektors, dass hier nur auswendig gelerntes (nicht richtig verstandenes) Wissen präsentiert wird.

Übung im Strafrecht für AnfängerInnen II

Sommersemester 2016

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg

Wiss. Mit. Jan-Felix Kumar, Matthias Schaum
Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht Abteilung 1

Literaturhinweise für die Klausurbearbeitung:

Ausführliche Hinweise finden sich bei *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, 44. Aufl. 2015, Rn. 853 ff. Anleitungen zur Fallbearbeitung finden sich u.a. bei *Beulke*, Klausurenkurs im Strafrecht I, 6. Aufl. 2013; *ders.*, Klausurenkurs im Strafrecht II, 3. Aufl. 2014; *Gropp/Küpper/Mitsch*, Fallsammlung zum Strafrecht, 2. Aufl. 2012; *Hilgendorf*, Klausurenkurs II, 2. Aufl. 2014; *Otto/Bosch*, Übungen im Strafrecht, 7. Aufl. 2010; *Kindhäuser/Schumann/Lubig*, Klausurtraining Strafrecht, 3. Aufl. 2016; *Samson*, Strafrecht Bd. I AT, 7. Aufl. 1988; *Sonnen/Mitto/Nugel*, Strafrecht Besonderer Teil – Fälle – Mit Lösungen und einer Einleitung zur Methodik der Fallbearbeitung, 2006.

Übungsklausuren mit Musterlösung:

In den Ausbildungszeitschriften finden sich ständig Übungsklausuren unterschiedlichen Schwierigkeitsgrades, die nachfolgende Auflistung ist dabei exemplarisch zu verstehen:

Laubenthal, „Eine Festzeltprügelei“, JA 2004, 39 ff.; *Schroeder*, „Der Vollrausch“, JuS 2004, 312 ff.; *Sternberg-Lieben/Sternberg-Lieben*, „Probleme aus dem Allgemeinen und Besonderen Teil des StGB“, JuS 2005, 47 ff.; *Kaspar*, „Ehrdelikte“, JuS 2005, 526 ff.; *Berkl*, „Streit unter Brüdern“, JA 2006, 276 ff.; *Mitsch*, „Die Weichensteller“, JA 2006, 509 ff.; *Norouzi*, „Die Welt zu Gast bei „Freunden““, JuS 2006, 531 ff.; *Bock*, „Versuch und Rücktritt“, JuS 2006, 603 ff.; *Dürre/Wegerich*, „Aberratio ictus und Erlaubnistatbestandsirrtum“, JuS 2006, 712 ff.; *Theiß/Winkler*, „Ein nur irrtümlich großer Wurf“, JuS 2006, 1083 ff.; *Kaspar*, „Von Niederlagen und Niederschlägen“, Jura 2007, 69 ff.; *Seher*, „Tickets für die Fußball-WM oder: Wie die Konkurrenzlehre den Klausuraufbau diktiert“, JuS 2007, 132 ff.; *Knauer*, „Die Gebotenheit der Notwehr“, JuS 2007, 1011 ff.; *Rengier/Jesse*, „Sparring mit Folgen“, JuS 2008, 42 ff.; *Kühl/Hinderer*, „Subjektiver Tatbestand und Garantstellung“, JuS 2009, 919 ff.; *Rengier/Braun*, „Mörderische Liebe im Skiurlaub“, JuS 2012, 999 ff.; *Werkmeister*, „Vom Wutbürger W“, JA 2013, 902 ff.; *Abraham*, „Unbeendeter Unterlassensversuch“, JuS 2013, 903 ff.; *Berster/Yenimazman*, „Erlaubnistatbestandsirrtum und Notwehrprovokation – Gugelhupf meets Kung Fu“, JuS 2014, 329 ff.; *Seier/Hembach*, „Notstand und Erlaubnistatbestandsirrtum – Der tödliche Schlangenbiss“, JuS 2014, 35 ff.; *Nestler*, „Wintersport“, JA 2014, 262 ff.; *Bernzen/Krell*, „Doppelirrtum auf Rechtfertigungsebene – Eine Fehlzündung mit Folgen“, JuS 2015, 322 ff.; *Rostalski*, „Das Duell“, JuS 2015, 525 ff.